

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sabine Bangert (GRÜNE)

vom 19. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2014) und **Antwort**

Lohnt sich der Lohnkostenzuschuss?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen Bedingungen können Berliner Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) im Rahmen des im Haushalt 2014/2015 beschlossenen Programms Landeszuschüsse zu Lohnkosten erhalten?

Zu 1.: Zur Beantwortung der Frage 1 haben wir das aktuelle Merkblatt für den Landeszuschuss als Anlage 1 beigefügt, in dem alle Bedingungen aufgelistet sind.

2. Durch welche konkreten Maßnahmen will der Senat Mitnahmeeffekte vermeiden?

Zu 2.: Eine Evaluation des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Vorbereitung der Instrumentenreform 2012 hat u.a. gezeigt, dass Mitnahmeeffekte bei Lohnkostenzuschüssen zwar generell nicht ausgeschlossen werden können; positiv ist jedoch hervorzuheben, dass mit Lohnkostenzuschüssen geförderte Arbeitsverhältnisse nachhaltiger sind als solche ohne Förderung. So liegt der Verbleib von geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach drei Jahren – je nach Zielgruppe – um 20 bis 40 Prozentpunkte höher als bei ungeforderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Speziell für den Rechtskreis SGB II gibt es ähnlich positive Ergebnisse: 20 Monate nach Förderbeginn waren knapp 70 Prozent der Geförderten in regulärer Beschäftigung, während es bei der Vergleichsgruppe ohne Förderung nur 30 Prozent waren. Insgesamt kommt das IAB zu einer positiven Einschätzung von Eingliederungszuschüssen. Eingliederungszuschüsse wirken also nachhaltiger als ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse. Dies stimmt mit der Intention von BerlinArbeit, zusätzliche und möglichst nachhaltige Integrationen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bewirken, überein.

Die Neukonzeption des Landeszuschusses für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) enthält gleichwohl Regelungen zur Minimierung von Mitnahme- und Drehtüreffekten, gemäß aktueller fachlicher Standards sowie

auf Erfahrungen bisheriger Programme beruhend. Diese sind:

- Begrenzung der Antragstellenden auf kleine und mittlere Unternehmen mit Betonung auf Kleinstunternehmen gemäß EU-Definition. Zum Hintergrund: In Vorgängerprogrammen hat sich gezeigt, dass diese Art von Zuschüssen zu ca. 80% von Kleinstunternehmen bis 10 Beschäftigten in Anspruch genommen wird.

Der von der Förderung ausgeschlossene Personenkreis ist weit gefasst. So ist die Förderung von Personen, die an dem einstellenden Betrieb finanziell beteiligt oder die als Geschäftsführerin/Geschäftsführer tätig sind bzw. werden sollen oder für Ehegatten bzw. Verwandte 1. Grades der Unternehmensinhaberin/des Unternehmensinhabers (bei Gesellschaften, die Gesellschafterin/der Gesellschafter oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer), nicht möglich.

- Begrenzung der Zahl der einzustellenden Personen (1 – 5 je nach Größe des Unternehmens).
- Zusätzlichkeit des Arbeitsplatzes: Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ein zusätzlicher, sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz eingerichtet wird. 6 Monate vor Förderbeginn darf in derselben Betriebsabteilung des Unternehmens bzw. in dem Gewerk, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer eingestellt werden soll, keine betriebsbedingte Kündigung oder betriebsbedingte fehlende Übernahme eines/einer Auszubildenden erfolgt sein. Erfolgen während des Förderzeitraumes betriebsbedingte Kündigungen und wird durch diese die Anzahl der Beschäftigten in derselben Betriebsabteilung bzw. im selben Gewerk kleiner oder bleibt genauso groß wie zu Beginn der Förderung, wird die Zuwendung von diesem Zeitpunkt an eingestellt.
- Rückzahlungspflicht oder Leistungseinstellung bei Verletzung der Fördervoraussetzungen.

- Weiterhin muss es sich um einen Vollzeitarbeitsplatz von mindestens 35 Stunden und mit mindestens 1.300 € Arbeitnehmerbruttogehalt handeln sowie das Landesmindestlohngesetz eingehalten werden. Dies schränkt Mitnahmeeffekte insofern ein, als der Zuschuss nur solchen Unternehmen gewährt wird, die Mindeststandards erfüllen. Zudem ist stets ein wesentlich höherer Anteil von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zu leisten als an Förderung ausgereicht wird. Überdies führt das Mindestgehalt bei Alleinlebenden regelmäßig zur Beendigung des Leistungsbezugs.
- Förderfähige Zielgruppen: Für die Förderung kommen nur Langzeitarbeitslose, von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Personengruppen, Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmer öffentlich geförderter Beschäftigung sowie Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen als Zielgruppe in Frage.

Darüber hinaus besteht für das Unternehmen die Möglichkeit das Berliner Jobcoaching einschl. Qualifizierung wahrzunehmen, um die berufliche Integration in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachhaltiger zu gestalten. Damit wird potentiell möglichen Drehtüreffekten zusätzlich entgegengewirkt.

3. Welche Veränderung gibt es in den Förderbedingungen zwischen 2012/2013 und den folgenden Jahren 2014/2015 und warum gab es diese Veränderungen?

Zu 3.: In den Jahren 2012/ 2013 gab es den Lohnkostenzuschuss für KMU und den Lohnkostenzuschuss für Neugründungen. Die Unterschiede zwischen diesen beiden Zuschüssen sind in der als Anlage 2 beiliegenden Synopse zu entnehmen, die wesentlichen Änderungen zum Landeszuschuss sind:

- Möglichkeit der Förderung von befristeten Arbeitsverträgen,
- differenzierte Förderhöhe in Abhängigkeit von der Laufzeit der Verträge und vom Gehalt,
- Ausdehnung der Zielgruppe, insbesondere auf die geringfügig Beschäftigten und erwerbstätige ALG II Bezieherinnen und Bezieher.

4. Wurden die Veränderungen aufgrund einer Evaluation des Programms vorgenommen, wenn ja, durch wen erfolgte die Evaluation? Falls nicht, warum hält der Senat es für nicht erforderlich ein derartiges Programm zu evaluieren?

Zu 4.: Eine Evaluation des Programms ist in diesem Jahr vorgesehen.

5. Wie viele Landesmittel standen in den Jahren 2012 und 2013 für Lohnkostenzuschüsse zur Verfügung, wie viele sind es jeweils 2014 und 2015?

Zu 5.: In den Jahren 2012 und 2013 standen jeweils 1,25 Mio. Euro Landesmittel für das Instrument zur Verfügung. Dieser Ansatz wird auch in den Jahren 2014 und 2015 beibehalten.

6. Wie viele Landesmittel wurden 2012 und 2013 insgesamt beantragt, wie viele Mittel den Unternehmen bewilligt (bitte die Jahre getrennt ausweisen)?

Zu 6.:

	Beantragte Mittel in Euro	Bewilligte Mittel in Euro
2012	225.000,00	187.500,00
2013	172.900,00	133.000,00

7. Wie viele KMU beantragten in den Jahren 2012 und 2013 Lohnkostenzuschüsse, aus welchen Branchen stammten diese und über welche Mitarbeiterzahl verfügten diese?

Zu 7.: Im Jahr 2012 wurden 30 Anträge gestellt. Daraus resultierten 25 Beschäftigte in 23 KMU, die gefördert werden konnten. In 2013 wurden bis zum Oktober 15 Anträge gestellt, aus denen 13 Beschäftigte in 13 Unternehmen beschäftigt werden konnten.

Bisher konnten unter Nutzung des neuen Programms bis Dezember 26 Anträge bewilligt werden. Die Branchen sind vielfältig. Anträge stellten Unternehmen u. a. aus dem Baugewerbe, der Gastronomie, dem Gesundheitsbereich, dem Catering, der IT-Branche und der Unternehmensberatung. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die überwiegende Anzahl der Unternehmen (18 KMU = 69%) sind Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten,

8. Wie viele der Unternehmen bekamen Zuschüsse bewilligt?

Zu 8.: Siehe Antwort zur Frage 7.

9. Wie viele Anträge wurden abgelehnt und wie begründen sich diese Ablehnungen?

Zu 9.: Abgelehnt wurden insgesamt 9 Anträge. Die Gründe lagen in der Nichterfüllung von Kriterien der Förderbedingungen (wie zum Beispiel Dauer der Arbeitslosigkeit nicht erfüllt, finanzielle Beteiligung am Unternehmen, keine Betriebsstätte in Berlin, Mindestarbeitszeit nicht erfüllt etc.).

10. Wie viele Förderfälle umfasste die Zielgruppe der Menschen,

- die mindesten sechs Monate erwerbslos waren,
- die geringfügig beschäftigt oder selbstständig waren und ergänzende Leistungen aus dem SGB II erhielten (sog. AufstockerInnen),

- die an geförderter Beschäftigung teilnahmen wie dem Bundesprogramm Bürgerarbeit, der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16 e SGB II oder an Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II (bitte für jedes Förderinstrument getrennt ausweisen),
- die an einer geförderten beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen haben?

Zu 10.: Bis zum Oktober 2013 war eine unabdingbare Förderbedingung, dass die / der einzustellende Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer mindestens 6 Monate bei einem Berliner Jobcenter arbeitslos gemeldet war. Aktuell gibt es eine geförderte Arbeitnehmerin, die vorher geringfügig beschäftigt war, alle anderen waren mindestens 6 Monate arbeitslos. Teilnehmende, die vorher in Maßnahmen beschäftigt waren oder an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, sind aktuell nicht in Förderung.

11. Warum hält der Senat an dem Lohnkostenzuschuss-Programm für KMU auch im Haushalt 2014/2015 fest, obwohl alle bisherigen Programme nur über mäßige Akzeptanz und Erfolg verfügen?

Zu 11.: Bei der Neuausrichtung der Berliner Arbeitsmarktpolitik BerlinArbeit, ist die Stärkung des 1. Arbeitsmarktes und das Grundprinzip Gute Arbeit vorgesehen. Die Eingliederung von Arbeitslosen in Berliner KMU ist hierfür von großer Bedeutung. Dafür ist der neue Landeszuschuss für KMU eingeführt worden. Durch die Neugestaltung der Förderkonditionen wird bei den Unternehmen eine höhere Akzeptanz und damit auch eine erhöhte Nachfrage nach dem Förderinstrument erwartet. Der neue Landeszuschuss ist gemeinsam mit den Akteuren der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik vor Einführung abgestimmt worden und wird von diesen unterstützt.

12. Welche weiteren Maßnahmen hat der Senat eingeleitet, um Unternehmen zur Einstellung von langzeiterwerbslosen und arbeitsmarktbenachteiligten Menschen zu motivieren?

Zu 12.: Durch die Änderungen der Förderbedingungen wurde das Programm an die Einstellungspraxis der KMU angepasst, um Langzeitarbeitslosen wieder eine berufliche Eingliederungschance zu geben. Die bessere Akzeptanz und Annahme des Programms lässt sich an den Zahlen für November und Dezember 2013 erkennen. Auch Anfang des Jahres 2014 besteht die Nachfrage weiter.

Der Senat hat verschiedene Instrumente der Bewerbung des Programms umgesetzt, die auch in 2014 verstärkt werden sollen (Werbung im öffentlichen Raum, bei den Jobcentern, Kammern, der IHK etc.) Im September 2013 wurden mehrere Tausend Unternehmen angeschrieben und über den neuen Landeszuschuss KMU informiert.

Zudem sind mit dem Programm Berliner JobCoaching potentielle Arbeitgeber sowohl über den Landeszuschuss als auch über den Coachingansatz einschließlich Qualifizierungsbudget informiert worden. Dies soll zum nachhaltigen Verbleib im Arbeitsmarkt beitragen.

13. Wie viele Menschen wurden seit Einführung im Rahmen des Programms zur Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) in Berlin gefördert (bitte Förderfallzahlen nach Jahren getrennt ausweisen)?

Zu 13.: Auf der Grundlage der statistischen Auswertungen der BA sind 2012 nach dem Förderprogramm FAV 401 Teilnehmende und 2013 3.344 Teilnehmende gezählt worden.

14. Wie viele dieser geförderten Beschäftigungsverhältnisse befinden sich auf dem ersten, wie viele auf dem so genannten zweiten Arbeitsmarkt?

Zu 14.: Nach Landesstatistik für den 2. Arbeitsmarkt können folgende Zahlen mitgeteilt werden:

In der öffentlich geförderten Beschäftigung, dem so genannten zweiten Arbeitsmarkt, sind 2012 182 Menschen und 2013 3.230 Menschen vom Land Berlin kofinanziert worden.

15. Wie viele der in 2012 und 2013 mit Lohnkostenzuschüssen geförderten Personen auf dem 1. Arbeitsmarkt wurden in eine unbefristete Beschäftigung übernommen?

Zu 15.: Bis zum Oktober 2013 war Fördervoraussetzung, dass mit den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ein unbefristetes Arbeitsverhältnis abzuschließen war. Darüber hinaus gab es für diese Beschäftigten ein sogenanntes zweites Jahr ohne Förderung. In dieser Zeit musste die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber weiter den Nachweis der Beschäftigung erbringen.

Mit dem neuen Landeszuschuss für KMU gibt es nun die Möglichkeit, auch für befristete Arbeitsverhältnisse einen Landeszuschuss zu erhalten. Da das Instrument erst seit 4 Monaten in Umsetzung ist, können noch keine Aussagen zur Übernahme in unbefristete Beschäftigung getroffen werden. Festgestellt werden kann allerdings, dass von der Möglichkeit der Befristung der Verträge kaum Gebrauch gemacht wird. Von den bislang beantragten und geförderten 26 Arbeitsverhältnissen unter Nutzung des neuen Landeszuschusses sind 21 unbefristet.

Berlin, den 11. März 2014

In Vertretung

Boris Velter
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mrz. 2014)

Landeszuschuss für KMU

Zweck der Förderung	Schaffung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse		
Voraussetzungen für den/die Arbeitgeber/in	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätte in Berlin • Unternehmen muss der Definition eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) entsprechen: nicht mehr als 250 Beschäftigte, höchstens 50 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von 43 Mio. € • in den letzten sechs Monaten erfolgte in der Betriebsabteilung, in der der/die zu fördernde Arbeitnehmer/in eingesetzt wird, keine betriebsbedingte Kündigung • ebenso wurden in dem Zeitraum die Auszubildenden übernommen. 		
Voraussetzungen für zu fördernde Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslose, die seit mindestens sechs Monaten arbeitslos sind • Arbeitnehmer/innen, geringfügig Beschäftigte sowie Selbstständige, die einen Aufstockungsbetrag nach SGB II erhalten • Arbeitnehmer/innen aus dem Bundesprogramm Bürgerarbeit, aus Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e SGB II sowie Teilnehmer/innen aus anderen Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II • Teilnehmer/innen einer geförderten beruflichen Bildungsmaßnahme 		
Arbeitszeit	mindestens 35 Stunden wöchentlich		
Höhe des Gehalts	mindestens 1.300 Euro monatlich bzw. 8,50 Euro/Stunde		
Förderzeitraum	zwölf bis 30 Monate		
Höhe der Förderung	Bruttoarbeitslohn	Vertragsdauer	Fördersumme bis zu
	1.300 € - 1.500 €	Mindestens zwölf Monate	2.500,00 €
		Mehr als zwölf bis 24 Monate	5.000,00 €
		Unbefristet	8.000,00 €
	1.501 € - 1.700 €	Mindestens zwölf Monate	3.000,00 €
		Mehr als zwölf bis 24 Monate	6.000,00 €
		Unbefristet	9.000,00 €
1.701 € - 1.900 €	Mindestens zwölf Monate	3.500,00 €	
	Mehr als zwölf bis 24 Monate	7.000,00 €	
	Unbefristet	10.000,00 €	
mehr als 1.900 €	Mindestens zwölf Monate	4.000,00 €	
	Mehr als zwölf bis 24 Monate	8.000,00 €	
	unbefristet	12.000,00 €	
Förderausschluss	<ul style="list-style-type: none"> • keine gleichzeitige Förderung: Für den/die geförderte Arbeitnehmer/in dürfen keine weiteren Lohnkostenzuschüsse vom Jobcenter, der Agentur für Arbeit oder dem Land Berlin gewährt werden. • Der/ die geförderte Arbeitnehmer/in darf nicht ersten Grades verwandt oder mit dem/der Arbeitgeber/in verheiratet, am Unternehmen finanziell beteiligt sein oder geschäftsführende Aufgaben übernehmen 		
Ansprechpartner/innen der ABG Arbeit in Berlin GmbH	<p>Geschäftssitz Rungestraße: Antje Klages, 030 - 27 87 33-57/-0, antje.klages@arbeit-in-berlin.eu für Unternehmen mit Sitz in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Pankow, Reinickendorf, Spandau</p> <p>Zweigstelle Kronenstraße: Eilin Wagenknecht, 030 - 284 09 -259, eilin.wagenknecht@arbeit-in-berlin.eu für Unternehmen mit Sitz in Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Neukölln, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick</p>		

Anlage 2 zur Schriftlichen Anfrage 17/13266

Lohnkostenzuschüsse (LKZ) für KMU Landesförderung – für Leistungsempfangende und Nichtleistungsempfangende

	LKZ für KMU	LKZ für neu gegründete Unternehmen
Zweck der Förderung	Schaffung zusätzlicher sozialversicherter, unbefristeter Arbeitsverhältnisse	Schaffung zusätzlicher sozialversicherter, unbefristeter Arbeitsverhältnisse
Umfang der Förderung	7.500,00€ bei Vollzeit für zwölf Monate mit einjähriger nachweispflichtiger Nachbeschäftigungszeit Bei Teilzeit wird die Förderung prozentual reduziert gewährt. Wird dem AN in den zwei Jahren aus Gründen gekündigt, die der AG zu vertreten hat, müssen Fördermittel anteilig zurückgezahlt werden.	7.500,00€ bei Vollzeit für zwölf Monate mit einjähriger nachweispflichtiger Nachbeschäftigungszeit Bei Teilzeit wird die Förderung prozentual reduziert gewährt. Wird dem AN in den zwei Jahren aus Gründen gekündigt, die der AG zu vertreten hat, müssen Fördermittel anteilig zurückgezahlt werden.
Voraussetzungen des AG der in Berlin eine Betriebsstätte haben muss	Unternehmen darf nicht mehr als 250 bereits Beschäftigte haben. Innerhalb der letzten sechs Monate darf in derselben Betriebsabteilung keine betriebsbedingte Kündigung erfolgt sein oder ein Auszubildender wurde nicht übernommen. Arbeitnehmer darf nicht: <ul style="list-style-type: none"> - 1. Grades verwandt sein oder verheiratet mit AG - am Unternehmen finanziell beteiligt und - geschäftsführende Aufgaben übernehmen 	Unternehmen darf höchstens zwei Jahre alt sein und nicht mehr als bereits zehn Beschäftigte haben. Innerhalb der letzten sechs Monate darf in derselben Betriebsabteilung keine betriebsbedingte Kündigung erfolgt sein oder ein Auszubildender wurde nicht übernommen. Arbeitnehmer darf nicht: <ul style="list-style-type: none"> - 1. Grades verwandt sein oder verheiratet mit AG - am Unternehmen finanziell beteiligt und - geschäftsführende Aufgaben übernehmen
Voraussetzungen des AN der in Berlin arbeitslos gemeldet sein muss	<ul style="list-style-type: none"> - ABM-Teilnehmer/innen - AGH 16d SGB II–Teilnehmer/innen - Teilnehmer/innen einer geförderten beruflichen Bildungsmaßnahme - Arbeitslose, die mindestens sechs Monate arbeitslos waren und keinen vorrangigen Anspruch auf Förderungen aus dem SGB II oder SGB III 	<ul style="list-style-type: none"> - ABM-Teilnehmerinnen - AGH 16d SGB II – Teilnehmerinnen - Teilnehmer/innen einer geförderten beruflichen Bildungsmaßnahme - Arbeitslose, die mindestens drei Monate arbeitslos waren - ehemalige Auszubildende, die nach Abschluss ihrer Berufsausbildung nicht von ihrem Ausbildungsbetrieb übernommen wurden
Arbeitszeit	mindestens 15 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig mit unbefristetem Arbeitsvertrag	mindestens 15 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig mit unbefristetem Arbeitsvertrag

Höhe des Gehalts	erfolgt tariflich oder ortsüblich untere Grenze der Ortsüblichkeit: 7,50€ pro Stunde	erfolgt tariflich oder ortsüblich untere Grenze der Ortsüblichkeit: 7,50€ pro Stunde
Förderausschluss	Für dieselben AN dürfen keine LKZ nach SGB II /III, anderen vom Land Berlin finanzierten Förderinstrumenten oder Zinszuschüsse für Arbeitsförderkredite gewährt werden.	Für dieselbe AN dürfen keine LKZ nach SGB II/III, anderen vom Land Berlin finanzierten Förderinstrumenten oder Zinszuschüsse für Arbeitsförderkredite gewährt werden.
Ansprechpartner/innen	Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Pankow und Reinickendorf: Frau Klages; Rungestr. 19, 10179 Berlin; 030-27 87 33-0 antje.klages@comovis.de Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Neukölln und Treptow-Köpenick: Frau Otto; Oranienburger Str. 65, 10117 Berlin; 030-28 40 93 04 ursula.otto@comovis.de Charlottenburg-Wilmersdorf, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Spandau: Herr Ramlow; Bernburger Str.27, 10963 Berlin; 030-69 00 85 31 jens.ramlow@comovis.de	Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Pankow und Reinickendorf: Frau Klages; Rungestr. 19, 10179 Berlin; 030-27 87 33-0 antje.klages@comovis.de Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Neukölln und Treptow-Köpenick: Frau Otto; Oranienburger Str. 65, 10117 Berlin; 030-28 40 93 04 ursula.otto@comovis.de Charlottenburg-Wilmersdorf, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Spandau: Herr Ramlow; Bernburger Str.27, 10963 Berlin; 030-69 00 85 31 jens.ramlow@comovis.de